

Die ARGE QS Baurestmassen vereint unter einem Dach Spezialisten aus den Bereichen Umweltanalytik, -technik, Baustoffprüfung und Umweltrecht. Informationen unter [www.qs-baurestmassen.at](http://www.qs-baurestmassen.at)



## RECHTSSPLITTER

ausgesiebt von Dr. Karl-Heinz Löderle

### Richtlinie für Recyclingbaustoffe, 8. Auflage, September 2009

Die Richtlinie ist mit September 2009 in Kraft getreten. Ziel war die CE-konforme Anpassung an die neue EN 12620 (Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau). Mit der nunmehr vorliegenden Gesamtausgabe wurden die ehemals Rote und Grüne Richtlinie zu einer zusammengeführt. Zu den bereits vorhandenen Güteklassen I – IV wurde eine neue „Super“-Güteklasse **S** eingeführt. Mit S eingestuftes Material weist einen erhöhten Widerstand gegen Zertrümmerung auf und ist insbesondere für den hochrangigen Straßenbau gedacht. Bautechnisch neu ist auch eine sog. **U-Klasse**. Diese gibt einsatzspezifisch Anforderungen an (z.B. Frostbeständigkeit, Kornform, Tragfähigkeit, Standfestigkeit).

Erste Erfahrungen zeigen, dass bei der Herstellung von Hochbaurestmassen vermehrt auf **Verunreinigungen durch Gips** zu achten ist; Grenzwerte bei Sulfat wurden teilweise reduziert. Ebenso sind **Verunreinigungen**

durch **Holz** zu vermeiden, da der Anteil an Holz nunmehr anders/strenger bemessen wird. Zusammengefasst ist teilweise ein höherer Prüfaufwand (z.B. Auszählung bei Verunreinigungen, zusätzliche Prüfparameter) gegeben und ist eine Erhöhung der Prüfkosten zu erwarten.

### Deponiezufahrt – Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 28.03.2008, GZL uvs-2008/K6/0032-5

Nach diesem Erkenntnis des UVS hat sich die abfallrechtliche Genehmigung eines Deponieprojektes bei der Frage der **Deponiezufahrt** lediglich bis zur Einmündung in die öffentliche Straße zu beschränken. „Die Zufahrt zu einer Deponie ist zwar Bestandteil des Genehmigungsprojektes, dies allerdings mit der ausdrücklichen Einschränkung, dass das Projekt dort seine Grenze findet, wo die private Zufahrtsstraße in die öffentliche Straße einmündet. Gegenstand der abfallrechtlichen Beurteilung ist also die Privatstraße selbst und deren Ein-

mündung (Einfahrtstrichter) in die öffentliche Straße. **Allfällige verkehrstechnische Mängel auf der öffentlichen Straße müssen im abfallrechtlichen Verfahren außer Betracht bleiben.**“

### Abfalldeverordnung/ALSAG

Nach Aussagen von Frau Mag. Hochholdinger, Lebensministerium auf der Tagung des BRV (Baustoffrecyclingverbandes) Ende Oktober in Wien soll noch 2010 eine **Abfalldeverordnung** für recycelte Baurestmassen umgesetzt werden.

Auch im Hinblick auf das **Altlastensanierungsgesetz** sind Änderungen zu erwarten. Frau Mag. Hochholdinger drückte sich dazu sehr kryptisch aus; sie spricht von „Überlegungen zu einem **neuen Beitragskonzept**“.

Über beide Themen werden wir berichten.

### VERANSTALTUNGSTIPPS

- 21.01.2010 Deponieverordnung neu:** die Umsetzung des Abfallannahmeverfahrens
- 28.01.2010 Erfolgreich kommunizieren I:** Öffentlichkeitsarbeit speziell für Industrie und Baubranche
- 04.02.2010 Deponiemeldung über EDM**
- 18.02.2010 Erfolgreich kommunizieren II:** Krisen-PR speziell für Industrie und Baubranche
- 04.03.2010 Erfolgreich kommunizieren III:** Textwerkstatt: Professionelles Texten. Schreiben für Leser.

Veranstaltungsort aller Seminare: \*\*\*\* **Parkhotel Hall in Tirol**. Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen telefonisch unter **0512-214 005** oder per email unter **office@qs-baurestmassen.at**.



**IMPRESSUM:** Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: ARGE QS Baurestmassen, Josef-Wilberger-Straße 9a, 6020 Innsbruck - ist eine Arbeitsgemeinschaft der Firmen projekt partner og (Dr. Praschberger, Dr. Löderle), Technisches Büro Weiskopf und Enlab Ziviltechnikerkanzlei Dr. Lener. Fotos: Löderle. Layout: katrin stiller, werbegraphik & design.

INFORMATION FÜR KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNER AUS DEN BEREICHEN ABFALL-, BAU- UND DEPONIEWIRTSCHAFT



Dr. Karl-Heinz Löderle

Geschäftsführer ARGE QS Baurestmassen, Vorsitzender des Arbeitskreises Baurestmassen an der WK-Tirol

### Liebe Kunden, liebe Geschäftspartner, liebe Leser!

Zunächst darf ich Ihnen ein **frohes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie sowie einen guten und erfolgreichen Start ins neue Jahr wünschen**.

Im Deponiebereich und bei der Aufbereitung von Baurestmassen sind gerade in den

letzten beiden Jahren zahlreiche Neuerungen (z.B. Deponieverordnung) und auch bürokratische Verpflichtungen (z.B. EDM) erfolgt. Für den einzelnen Unternehmer wird es zunehmend schwieriger neben dem Alltagsgeschäft den Überblick zu behalten. Fürs neue Jahr haben wir uns zum Ziel gesetzt, diese für unsere Kunden wichtigen **Informationen in Form von Seminaren** kompakt aufzubereiten. Ich darf an dieser Stelle auf unseren **Veranstaltungskalender auf Seite 4** verweisen.

Erfreulich ist, dass der Markt Recyclingbaustoffe zunehmend akzeptiert. Gerade die Scherfestigkeit, aber auch die Verdichtbarkeit eines geprüften Materials lassen Anwendungen zu (z.B. Einbau in Tunnelbaustellen als Sohlauffüllung oder in Böschungsberei-

chen als Schüttmaterial), mit denen selbst Naturmaterial nicht immer mithalten kann – vom Preis einmal ganz abgesehen. Der Umstand, dass in Tirol nur mehr auf wenigen Deponien Baurestmassen deponiert werden dürfen, trägt diesem Aufschwung natürlich ebenso Rechnung.

Der Trend zeigt, dass das Recycling von Baurestmassen zunehmen wird, und dass auch die Recyclingbaustoffe als Produkte zunehmend anerkannt werden.

Mit diesem Ausblick ins neue Jahr wünsche ich Ihnen beim Lesen der vierten Ausgabe unseres **abriss** viel Freude!

Ihr *Karl-Heinz Löderle*

## SICHER AUF DEM EDM HIGHWAY INS JAHR 2010

**Betreiber größerer Deponien bzw. Baurestmassenzwischenlager müssen 2010 ihre Verriegesysteme softwaretechnisch umrüsten, Betreibern kleinerer Anlagen steht zur Bilanzierung ihrer Abfälle eine eigene Software – eADok – zur Verfügung.**

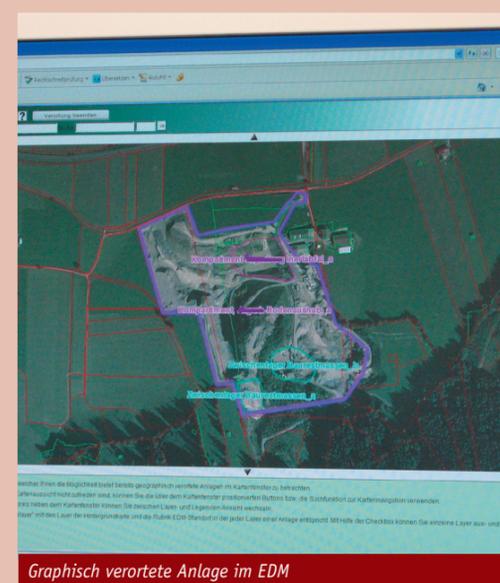
Das EDM (Elektronisches Datenmanagement) sollte zwischenzeitlich für die Betreiber einer Deponie kein Fremdwort mehr sein. Ab 01.01.2010 haben auch die Betreiber von Baurestmassenzwischenlager ihre Standorte im EDM zu registrieren und die Jahresbilanz für 2010 spätestens zum 15.03.2011 im Wege des EDM zu melden.

Zur Aufzeichnung der Abfalldaten stellt das Lebensministerium unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) eine eigene Software namens **eADok (elektronische Abfall-Dokumentation)** zum Download zur Verfügung. Dieses Aufzeichnungssystem ist für eine kleine Anzahl von Anlieferungen (bis zu 3.000 pro Jahr) geeignet. Inhabern größerer Deponien oder Zwischenlagern wird dringend empfohlen ihr Verriegesystem mit einer entsprechenden Schnittstelle auszurüsten. Die Wiegedaten müssen mit den erforderlichen Ab-

falldatenmeldungen im EDM synchronisiert werden. Wird das verabsäumt, so sind spätestens Ende 2010 umfangreiche Datenmenen händisch einzugeben. Die Übermittlung „abgespeckter Abfalldaten“ mit dem Hilfsinstrument „Bilanz-Import-eADok“ (eine modifizierte excel-Tabelle) wird nach Auskunft des Lebensministeriums nur mehr für die Bilanzmeldung 2009 zur Verfügung stehen.

Nicht nur eine Spielerei, sondern tatsächlich der Übersicht dienend ist die **geographische Verortung (Erfassung) der Standorte** im EDM. Außerdem ist diese plangemäße Darstellung ähnlich dem tiris oder dem google/earth seit 01.07.2009 gesetzlich verpflichtend. Voraussetzung für die Verortung ist, dass man seine Anlage bereits ordentlich registriert hat. Bevor mit der Verortung begonnen wird sollte man sich den Genehmigungsbescheid und den Projektlageplan zu Recht richten. Die Anleitung kann ebenfalls in Form eines Benutzerhandbuches von der EDM-Homepage herunter geladen werden.

Aufgrund zahlreicher Kundenanfragen zur Registrierung, der Verortung und der Bilanzierung im Wege des EDM veranstaltet die



Graphisch verortete Anlage im EDM

ARGE QS-Baurestmassen am **Donnerstag den 04.02.2010 im Parkhotel im Hall in Tirol ein eigenes EDM Seminar**. Gerne beantworten wir ihre Fragen aber auch telefonisch unter **0512-214 005** oder unter **office@qs-baurestmassen.at**.

Text: Löderle

# DIE QUADRATUR DES KREISES



Dr. Mario Lener

Ziviltechniker und chemisch-technischer Berater ARGE QS Baurestmassen

Kaum jemand, der sich in diesem Land mit Abfallwirtschaft beschäftigt, kommt an der Deponieverordnung vorbei. Und großes Unverständnis herrscht hierzulande über das neue Regelwerk, das an Komplexität kaum zu überbieten ist. Zum Beispiel im Bereich Bodenaushub, wo manch einer sich gerade daran gewöhnt hatte, für jede Baustelle einen Vorerhebungsbogen auszufüllen, was da oder dort auch schon hart an der Schwelle des Machbaren vorbeischrämte. Und da wird auch schon die nächste Runde im Reigen um den Umweltschutz im Zusammenhang mit Deponien eingeläutet.

## Bodenaushub in der Deponieverordnung: Hier unterscheidet der Gesetzgeber vier Fälle:

Die sprichwörtliche „grüne Wiese“. Findet der Bodenaushub auf einem Gelände statt, auf dem keine Vornutzung stattgefunden hat und auf dem es auch sonst keinerlei Verdachtsmomente gibt, kommt der erste Fall zum Tragen. Findet die Begutachtung vor Beginn der Aushubtätigkeiten statt, wird pro 7500 Tonnen ein Analysendurchgang benötigt, der noch dazu in der Parameterzahl eingeschränkt ist. Wird die Begutachtung erst nach Beginn der Aushubarbeiten durchgeführt, reduziert sich die Aushubmenge auf 1500 Tonnen, für die ein Analysendurchgang benötigt wird. Für diesen ersten Fall schreibt der Gesetzgeber die „oberflächlichste“ Beprobung vor.



Für den Aushub aus dem Siedlungsbereich ist ein weiterer Fall vorgesehen. Gemeint ist hier Aushub aus Gebieten, in denen schon gebaut wurde, wo also nicht nur natürlich „gewachsener“ sondern auch aufgeschütteter Boden vorhanden ist. Hier können auch vereinzelt Gleisunterbaumaterialien oder dergleichen enthalten sein. In der DVO heißt es hierzu wörtlich: „Mit einem (...) typischen Belastungsbild“. Auch in diesem Fall gibt es wieder die Unterscheidung VOR und NACH dem Beginn der Aushubarbeiten (ebenfalls 7500 bzw. 1500 Tonnen, wie schon in Fall 1). In diesem zweiten Fall muss die Beprobung und Begutachtung schon dichter und genauer durchgeführt werden als im ersten Fall. Die Herausforderung für uns Gutachter liegt darin zu wissen, was ein typisches Belastungsbild ist.

Der dritte Fall tritt auf, wenn der Aushub auf einem Grundstück gemacht werden soll, auf dem sich zum Beispiel eine Tankstelle oder ein Tanklager befunden hat. Hier heißt es wörtlich: Wenn „...aufgrund von Vorwissen oder Vornutzung der begründete Verdacht auf eine nicht gefährliche Kontamination besteht“. In diesem Fall schreibt der Gesetzgeber eine außerordentlich umfangreiche Untersuchung vor. Bei der Unterscheidung VOR und NACH Beginn der Aushubtätigkeiten reduziert sich die Menge,

für die ein vollständiger Analysendurchgang gemacht werden muss, auf 1500 bzw. 500 Tonnen. Es müssen sogen. Vollanalysen gemacht werden, die sehr viel umfangreicher sind, als die Parameterlisten der Fälle 1 und 2. Hat man also zum Beispiel ein ehemaliges Tankstellengrundstück auf der ein Aushub von 500m<sup>2</sup> bis in eine Tiefe von 3,5m gemacht werden soll (Aushub ca. 3500 Tonnen) und bei dem die Beprobung NACH Beginn der Aushubtätigkeiten gemacht wird, werden unter Umständen gleich SIEBEN Vollanalysen benötigt. Ein ganz beachtlicher Aufwand, der sich auch bei den Kosten bemerkbar macht. Das Weglassen von Parametern ist in der neuen Deponieverordnung bis auf wenige explizit genannte Ausnahmen nicht mehr gestattet.

Last but not least gibt es noch den Super-Gau eines Aushubs. Dieser vierte Fall liegt vor, wenn der Verdacht auf eine gefährliche Kontamination vorliegt. (Gefährlich ist die Kontamination dann, wenn die Grenzwerte nach der Abfallverzeichnisverordnung, die sogenannten „H-Kriterien“ überschritten werden). Hier reduziert sich die Bezugsgröße auf 500 bzw. 50 Tonnen (vor und nach dem Aushub). Liegt also bei unserem Grundstück von Fall 3 der Verdacht auf eine gefährliche Kontamination vor, würden je nach Ausbreitung der Kontamination schlimmstenfalls zig Vollanalysen benötigt werden, was dem

Zitat: „Dort wo rohe Kräfte sinnlos walten“ eine völlig neue Bedeutung verleiht. Ein typischer Bärenendienst, den man hier der Umwelt geleistet hat. Man kann sich an den Fingern einer Hand abzählen, wie oft der vierte Fall in der Praxis vorkommen wird.

Ein wenig mehr Augenmaß wäre bei der Gesamtkonstruktion der DVO vorteilhaft gewesen. Die Mengenschwelle wurde mit 2000 Tonnen sehr hoch angesetzt. Es wurde (zugegebenermaßen polemisch formuliert) dem Augenmaß des Baggerfahrers überlassen, Bodenaushub unter 2000 Tonnen für schadstofffrei zu erklären. Ab 2000 Tonnen beginnt ein aufwendiges und kostspieliges Analysenunterfangen, bei dem phasenweise deutlich über das Ziel hinausgeschossen wurde. Geht man von Tirol aus, unterschreiten nach Auskunft einiger Erdbaunternehmen etwa 70-80% diese Mengenschwelle von 2000 Tonnen. Somit werden 70-80% des Deponievolumens überhaupt nicht analytisch überwacht. Andererseits muss bei einer Aushubfläche, auf der ein Dieseltank (Parameter: Kohlenwasserstoffe) leckgeschlagen ist, alle 50 Tonnen unter anderem Parameter wie Calcium (gut für den Knochenbau) oder Aluminium überwacht werden. Das verstehe wer wolle.

Text: Lener

# ABFALLANNAHME NACH DEPONIEVERORDNUNG NEU

Was ändert sich für Deponien bzw. für Recyclingplätze?

Mit der Deponieverordnung (DVO) 2008 wurde das Abfallannahmeverfahren neu geregelt. Kurz zusammengefasst kann man sagen, für Betreiber von Recyclinganlagen bleibt alles beim Alten; für Betreiber von Deponien wird vieles neu!

Bis zum In-Kraft-treten der DVO 2008 galten für die Annahme von Baurestmassen auf Deponien und Recyclingplätzen die gleichen Regeln. Das liegt darin begründet, dass bei In-Kraft-treten der DVO 1996 Betreiber von Recyclinganlagen kaum Qualitätssicherungssysteme installiert hatten. Daher wurde seitens der Behörde die Meinung vertreten, dass die Annahmekriterien für Recyclinganlagen mindestens so „streng“ sein sollen, wie für Deponien. Es wäre unverständlich, wenn in Recyclinganlagen „schlechtere“ Eingangsqualitäten verarbeitet werden würden, als auf Deponien abgelagert werden können.

Seit der ALSAG-Novelle und seit der Novelle des Produkthaftungsgesetzes ist eine zulässige Verwertung und In-Verkehr-Bringung von Recyclingbaustoffen nur im Zusammenhang mit einem Qualitätssicherungssystem möglich. Ein Qualitätssicherungssystem definiert aber ein Bündel von Maßnahmen zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität, so dass die Eingangskontrolle nur einen Teil davon darstellt. Auf Deponien hingegen ist die Eingangskontrolle (fast) die einzige Möglichkeit, die Ablagerung von Baurestmassen mit unzulässigen Kontaminationen und damit eine mögliche Gefährdung der Umwelt zu verhindern. Daher sind die neuen Bestimmungen für das Abfallannahmeverfahren der DVO 2008 nicht auf die Abfallannahme in Recyclinganlagen umzulegen. Die Kriterien für die Abfallannahme in Recyclinganlagen regelt das Qualitätssicherungssystem der jeweiligen Anlage!

Aufgrund der umfangreichen Änderungen bei der Abfallannahme für Deponien soll hier beispielhaft nur auf die Abfallannahme von Bodenaushub auf Bodenaushubdeponien eingegangen werden. Die Abfallannahme von Abfällen auf Inertabfall-, Baurestmassen, Reststoff oder Massenabfalldeponien würde den Rahmen bei weitem sprengen.

Grundsätzlich neu geregelt sind die Pflichten des Abfallbesitzers. Er muss eine Abfallinformation erstellen oder erstellen lassen und diese dem Deponiebetreiber bei der Übergabe der Abfälle übergeben.

Im Rahmen dieser Abfallinformation wird aufgrund der Vornutzung bzw. anderer verfügbarer Daten zum Grundstück eine mögliche Kontamination ausgeschlossen oder in Erwägung gezogen, die Menge an Bodenaushub, die voraussichtlich anfallen wird, dokumentiert, und Angaben zur Qualität und Zusammensetzung des Bodenaushubes gemacht. Wenn sich herausstellt, dass es sich um Bodenaushub 31411 mit der Spezifikation 29 (im Wesentlichen ohne mögliche Kontamination) handelt und die anfallende Menge je Baustelle 2.000 to nicht überschreitet, kann dieser Abfall mit der entsprechenden Abfallinformation an eine genehmigte Bodenaushubdeponie angeliefert werden. In allen anderen Fällen ist eine befugte Fachanstalt zu konsultieren, die eine analytische Beurteilung des Abfalls vornimmt und einen Beurteilungsnachweis erstellt. Im Beurteilungsnachweis wird der Abfall einem Deponietyp zugeordnet. Die Summe aller erforderlichen Beurteilungsnachweise wird als grundlegende Charakterisierung des Abfalls bezeichnet.

Die Tiroler Landesregierung nimmt zusätzlich noch den Deponiebetreiber in die Pflicht, in dem sie vom Leiter der Eingangs-



Ing. Bernhard Weiskopf

Technischer Berater ARGE QS Baurestmassen

kontrolle verlangt, dass er bei der Anlieferung von Bodenaushub von 750 to bis 2.000 to je Baustelle zusätzlich eine Vorerhebung durchführt. Allerdings gilt diese Vorerhebung dann auch als grundlegende Charakterisierung ohne analytische Beurteilung im Rahmen der DVO 2008. Das bedeutet, dass für Anlieferungen von Bodenaushub je Baustelle von 0 bis 750 to der Abfallbesitzer eine Abfallinformation vorlegen muss. Bei Anlieferungen von 750 to bis 2.000 to muss der Leiter der Eingangskontrolle eine Vorerhebung durchführen. Ab 2000 to je Baustelle muss sowieso eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls über eine befugte Fachanstalt vorgenommen werden (siehe auch die schematische Darstellung des Abfallannahmeverfahrens im Anhang).

Text: Weiskopf

